



**UFKV Möhlin**

## **Statuten des Unterfricktalischer Kavallerieverein UFKV Möhlin**

### **Name und Sitz**

#### **Art. 1 Name und Sitz**

Unter dem Namen Unterfricktalischer Kavallerieverein UFKV besteht ein Verein mit Rechtspersönlichkeit im Sinne von Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Möhlin.

### **Vereinszweck**

#### **Art. 2 Zweck**

Der Verein bezweckt:

- a) die Pferde und seine Mitglieder im Reitsport zu fördern
- b) den Pferdesport im Allgemeinen zu fördern
- c) die Pflege der Kameradschaft

#### **Art. 3 Ziel**

Der Verein versucht sein Ziel zu erreichen durch:

- a) zweckdienliche Reitübungen und Veranstaltungen
- b) Beschaffung und Unterhalt von Reitanlagen
- c) Förderung von Unternehmungen, die von anderer Seite im Sinne unseres Vereinszweckes organisiert werden
- d) Der Verein kann bestehenden Reitverbänden beitreten oder sich mit andern Vereinen zu einem Verband zusammenschliessen

### **Mittel**

#### **Art. 4 Mittel**

Zur Erfüllung des Vereinszweckes stehen dem UFKV folgende finanzielle Mittel zur Verfügung:

- a) Mitglieder- und Arealbeiträge
- b) allfällige Beiträge oder Schenkungen von Gönnern oder Behörden
- c) Reinerträge von Veranstaltungen
- d) Kassaüberschüsse, Spareinlagen und Zinsen

### **Art. 5 Haftung**

Für die Vereinsverbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

### **Art. 6 Organisation**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

## **Generalversammlung**

### **Art. 7 Generalversammlung**

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung via E-Mail an alle Mitglieder.

### **Art. 8 Einberufung**

Ordentlicherweise soll die Generalversammlung in den Monaten Januar/Februar stattfinden. Der Vorstand kann auch ausserordentliche Generalversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder unter schriftlicher Begründung die Einberufung verlangen.

Die ausserordentliche Generalversammlung wird in gleicher Weise einberufen wie die ordentliche Generalversammlung.

### **Art. 9 Beschlussfähigkeit**

Die an der Generalversammlung teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder sind beschlussfähig.

### **Art. 10 Abstimmungsverfahren**

Die Abstimmung über die Verhandlungsgegenstände erfolgt in der Regel mit offenem Handmehr. Geheime Abstimmungen und Wahlen finden statt, wenn dies die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten verlangt.

### **Art. 11 Mehrheitsbeschlüsse**

Bei Neufassung oder Abänderung der Statuten, sowie Auflösung des Vereins oder Vereinigung mit einem andern Verein entscheidet die 2/3-Mehrheit der Stimmberechtigten, bei allen übrigen Verhandlungsgegenständen das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit trifft der Präsident/in den Stichentscheid, bei Geheimabstimmungen gilt der Losentscheid.

### **Art. 12 Vorsitz**

Die Generalversammlung wird vom Vereinspräsidenten/in, im Falle der Verhinderung vom Vice-Präsidenten/in geleitet. In ausserordentlichen Fällen ist die Generalversammlung befugt, einen Tagespräsidenten/in zu wählen.

### **Art. 13 Stimmzähler**

Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmzähler.

#### **Art. 14 Stimmrechtsentzug**

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

#### **Art. 15 Befugnisse**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten/in
3. Entgegennahme der Jahresrechnung, des Revisorenberichtes und Déchargeerteilung
4. Festsetzung der Beiträge
5. Festsetzung der Vereinstätigkeit
6. Wahl des Präsidenten/in, des übrigen Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
7. Genehmigung der Vereinsstatuten bei Neufassung oder Abänderungen
8. Genehmigung allfälliger Spezialreglemente
9. Ernennung von Ehrenmitgliedern
10. Aufnahme von Aktiv- und Juniorenmitgliedern
11. Ausschlüsse von Mitgliedern
12. Zusammenschlüsse mit andern Institutionen
13. Entgegennahme von Anträgen aus der Mitte der Versammlung
14. Auflösung des Vereins

#### **Art. 16 Anträge**

Anträge von Mitgliedern die der Genehmigung der GV unterliegen, sind spätestens bis Ende Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen. Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste aufgeführt sind, können an der GV behandelt, aber nicht beschlossen werden.

### **Vorstand**

#### **Art. 17 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 5 oder 7 Mitgliedern und wird von der Generalversammlung gewählt. Ausser dem Präsidenten/in konstituiert sich der Vorstand selbst.

#### **Art. 18 Wahlen**

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, die Wiederwahl jedoch ist zulässig.

#### **Art. 19 Sitzungen**

Der Vorstand tritt nach Ermessen des Präsidenten/in oder auf das Verlangen von 3 Vorstandsmitgliedern zusammen.

## **Art. 20 Kompetenz**

Der Vorstand hat folgende Obliegenheiten:

1. Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.
2. Vollziehung der Vereinsbeschlüsse
3. Dringende Geschäfte, welche ausserhalb seiner Zuständigkeit liegen, aber nicht aufgeschoben werden können, kann der Vorstand unter dem Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung durch die GV selbst entscheiden
4. Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident/in zu zweien mit Kassier/in oder Aktuar/in, in dessen Abwesenheit der Vice-Präsident/in mit einem der Obgenannten
5. Einberufung der Generalversammlung
6. Er ist befugt nach Bedarf beratende Kommissionen zu bilden und ihnen besondere Aufgaben zu übertragen
7. Erledigung von Versicherungsgeschäften
8. Alle übrigen Vereinsgeschäfte, welche nicht der Zustimmung der GV bedürfen
9. Kompetenzsumme von bis zu CHF 10'000.-. Beträge über CHF 10'000.- müssen an der Generalversammlung vorgebracht und darüber abgestimmt werden.

## **Rechnungsrevisoren**

### **Art. 21 Revisoren**

Die zwei Rechnungsrevisoren werden aus den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Revisoren sind nach Ablauf ihrer Amtsdauer nicht sofort wiederwählbar. Ihr Ausscheiden erfolgt turnusgemäss, indem alljährlich ein Rechnungsrevisor ersetzt wird.

## **Mitgliedschaft**

### **Art. 22 Mitgliedschaft**

Der UFKV besteht aus Aktiv-, Junioren-, Frei-, Ehren- und Passivmitgliedern sowie Gönnern. Als Junioren gelten Jugendliche vom 12. bis zum 18. Altersjahr. Massgebend ist das entsprechende Kalenderjahr.

### **Art. 23 Stimmrecht**

Stimmberechtigt sind die Aktiv-, Junioren-, Frei- und Ehrenmitglieder.

### **Art. 24**

Die Aufnahme von Bewerbern für die Aktiv- oder Juniorenmitgliedschaft erfolgt provisorisch durch den Vorstand. Die Bewerber erhalten den Status eines Mitreiters. Über die definitive Aufnahme der Bewerber als Aktiv- oder Juniorenmitglied entscheidet die GV.

### **Art. 25**

Passivmitglieder und Gönner können jederzeit durch den Vorstand aufgenommen werden.

#### **Art. 26 Austritt**

Der Austritt aus dem Verein ist für alle Mitglieder jederzeit möglich unter Bezahlung der laufenden Mitgliederbeiträge, sowie sonstigen Verbindlichkeiten.

#### **Art. 27 Ausschluss**

Mitglieder, welche dem Interesse des Vereins schaden, können durch die GV in geheimer Abstimmung ausgeschlossen werden und verlieren dadurch jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitglieder, welche den Beitrag nicht bezahlen oder sich nicht an das Reglement halten, können vom Vorstand nach Verwarnung ausgeschlossen werden.

#### **Art. 28 Aktivmitglieder und Junioren**

- a) Als Aktiv- oder Juniorenmitglied kann durch die GV aufgenommen werden, wer mindestens 9 Monate aktiv im Verein mitgearbeitet und die vom Vorstand festgelegten Pflichten erfüllt hat. Der Besuch der GV ist für die Aktivmitglieder, Junioren und Mitreiter obligatorisch.
- b) Mitreiter haben die gleichen Pflichten und Rechte wie Aktivmitglieder, können aber nicht Jahres-, Vereinsmeister oder Gewinner eines Wanderpreises werden.

#### **Art. 29 Freimitglieder**

Freimitglied wird, wer 20 Jahre als Aktivmitglied dem Verein angehört. Sie sind von der Arbeitsleistungspflicht befreit, jedoch nicht von der Beitragspflicht und den Arealgebühren. Juniorenjahre zählen nicht zur Freimitgliedschaft.

#### **Art. 30 Ehrenmitglieder**

Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat. Sie haben die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von Arbeitsleistungen und Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder bezahlen bei Benützung des Areals die Arealberechtigung für das Pferd(e).

#### **Art. 31 Passivmitglieder**

Passivmitglieder sind natürliche und/oder juristische Personen, die den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen, die Statuten und Reglemente des Vereins anerkennen.

### **Rechnungsabschluss**

#### **Art. 32 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr und die Rechnung ist auf dessen Ende abzuschliessen. Die Mitgliederbeiträge sind im ersten Quartal zu entrichten.

### **Schlussbestimmungen**

#### **Art. 33 Auflösung**

Die Auflösung oder der Zusammenschluss des Vereins erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder.

**Art. 34**

Die letzte Generalversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

**Art. 35 Statutenänderung**

Die Statuten können jederzeit von der Generalversammlung abgeändert werden.

**Art. 36 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten nach Genehmigung durch die Generalversammlung vom 23.2.24 in Kraft und ersetzt alle vorhergehenden Varianten.

So beschlossen und genehmigt an der ordentlichen Generalversammlung vom 23.2.24 in Möhlin.

Für den Unterfricktalischer Kavallerieverein UFKV

Der Vorstand